

Az.: 4 D 70/11  
1 K 658/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Entfernung teerölimprägnierter Bahnschwellen  
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter  
am Oberverwaltungsgericht Kober, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von  
Egidy und den Richter am Amtsgericht Hinrichs

am 5. August 2011

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. März 2011 - 1 K 658/10 - geändert. Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Leipzig Prozesskostenhilfe gewährt.

### **Gründe**

1 Die zulässige Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren, das gegen eine Anordnung nach § 23 ChemG gerichtet ist, ist begründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) für das Klageverfahren liegen vor.

2 1. Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO, dass eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann sowie des Weiteren, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht hat. Die Anforderungen an eine hinreichende Erfolgsaussicht dürfen dabei nicht überspannt werden. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll der unbemittelten Partei eine angemessene Rechtsverfolgung ermöglichen; sie dient der von Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Eine hinreichende Erfolgsaussicht liegt vor, wenn bei einer vernünftigen Abwägung der Prozessaussichten eine nicht nur entfernte Möglichkeit für ein Obsiegen besteht. Ausreichend ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich wie ein Unterliegen ist. Darüber hinaus gehende Anforderungen, wonach die Erfolgsaussichten überwiegend wahrscheinlich oder gar gewiss sein sollten, erschweren dem unbemittelten Beteiligten den Rechtsschutz unverhältnismäßig und verhindern die bezweckte Angleichung der Rechtsschutzmöglichkeiten von Bemittelten und Unbemittelten.

3

2. Davon ausgehend hatte die Rechtsverfolgung des unbemittelten Klägers Aussicht auf Erfolg. Zwar begegnet die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass der Kläger als

potentieller Adressat einer Ordnungsverfügung nach § 23 ChemG in Frage komme, weil er den Verwendungsbegriff des § 3 Nr. 10 ChemG erfülle, keinen Bedenken. Offen ist allerdings, ob der Beklagte sein Auswahlermessen bei der Inanspruchnahme des Klägers als Pflichtigen ordnungsgemäß ausgeübt hat. Der angefochtene Bescheid vom 9. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juli 2010 enthält diesbezüglich keine Ausführungen. Es erscheint nicht fernliegend, dass dem Kläger im Laufe des Verfahrens der Nachweis gelingen könnte, wer Eigentümer bzw. Besitzer der streitgegenständlichen Bahnschwellen ist. Angeboten hat er zuletzt die Vernehmung von Herrn        als Zeugen.

4        Sollte der Eigentümer oder Besitzer der Bahnschwellen ermittelbar sein, läge es jedenfalls nicht auf der Hand, dass die Inanspruchnahme des Klägers im Wege des § 23 ChemG auswahlermessensfehlerfrei wäre, wenn diesen gegenüber dem Kläger als lediglich vorübergehender Verwender eine höhere gefahrenrechtliche Verantwortlichkeit zukommen sollte.

5        3. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).

6        Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Kober

von Egidy

Hinrichs

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*